

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerey.

Nro. 25. Montag den 28. Merz 1825.

## I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Den Ortsvorstehern, Gemeinde- und Stiftungsräthen wird folgender am 16. Februar d. J. ergangener Königl. Befehl zur Nachachtung bekannt gemacht: Es sind zwar schon durch einen Circular-Erlaß der vormaligen Section der Commun-Verwaltung vom 7. October 1812 (Knapp's Depert. V. 2. S. 192.) die Gemeinden angewiesen worden, den Forst-Officianten, welche einen — in ihren Waldungen begangenen Holzfrevel zur Anzeige bringen, den Straftheil, den solche als Anbringgebähr anzusprechen haben, bei denjenigen Frevlern, welche zahlungsfähig sind, innerhalb 4 Wochen nach Uebergabe der Straf-Extrakte vorzuschiefen, bei denjenigen aber, deren Zahlungsfähigkeit ungewiß ist, oder erst von künftigen Umständen abhängt, sogleich nach deren Eintritt von den — auch nur theilweise eingezogenen Strafgoldern vorzugsweise zu entrichten.

Man zweifelt nicht, daß in Folge dieser Vorschrift bei allen Gemeinden nicht nur der — zu nahe liegenden Unordnungen führende Selbstbezug des Nugdrittels durch die Anbringer nicht gestattet, sondern

auch die Ausbezahlung desselben aus der Gemeinde-Kasse mit derjenigen vorzugsweisen Berücksichtigung des Forstpersonals bewirkt worden sey, welche der Zweck der Anbringgebähr, die Thätigkeit desselben aufrecht zu erhalten, nothwendig erfordert, auch daß dasjenige, was zunächst den Gemeinderäthen befohlen war, von selbst auch durch die Stiftungsräthe beobachtet worden sey.

Nichts destoweniger sieht man sich veranlaßt, dem königlichen Ober-Amt den Auftrag zu ertheilen, den Gemeinde- und Stiftungsräthen unter Hinweisung auf obige Verordnung, nicht nur den Einzug und die Ausbezahlung der Nugdrittels von den — in die Gemeinde- und Stiftungs-Kassen fließenden Forststrafen, durch die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger einzuschärfen, sondern auch denselben bemerklich zu machen, daß es für die Sicherung der Hut ihrer Waldungen sehr zweckdienlich seyn würde, wenn sie nach dem neuern Vorgange bei den königlichen Cameral-Ämtern, auch bei denjenigen Forststrafen, welche sie abverdienen lassen, oder welche von den Frevlern im Gefängnisse abgehäft werden, den Anbringern irgend eine besondere — mit der Größe des Frevels im

Verhältniß stehende Belohnung aus der beihelligten Gemeinde- oder Stiftungs-Pflege zukommen ließen, daß man es daher gerne sehen würde, wenn sie hierauf baldigen Bedacht nähmen.

Auf besondern Befehl.

Die Königl. gemeinschaftlichen  
Oberämter.

## II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (Die Eröffnung der Fohlen-Waide betreffend.) Die — von der disseitigen Amts-Körperschaft im vorigen Jahre auf dem Farrenberg bei Thalheim in der Steinlach eingerichtete Fohlen-Waide wird dieses Jahr zu Anfang des Monats Mai eröffnet und der Tag, an welchem die Fohlen dort einzutreffen haben, noch besonders öffentlich bekannt gemacht werden. Vorläufig wird zur Kenntniß gebracht, daß an der disseitigen Fohlenanstalt nicht nur die Angehörigen des hiesigen Oberamtes sondern alle und jede Würtemberger Theil nehmen dürfen.

Für die Unterbringung der Fohlen zur Nachtzeit und bei nasser und rauher Witterung ist ein 200 Schuh langes und 40 Schuh breites Fohlen-Gebäude aufgeführt, worin eine geräumige gefasterte Stallung, einige kleinere Gelasse für kranke schwache und böseartige Fohlen und ein heizbares Zimmer für den Aufseher und die Hirten eingerichtet sind. Zunächst am Fohlenstall entspringt eine Bronnen-Quelle, die hinreichendes und gesundes Wasser liefert, welches in 4 eichene Tröge geleitet wird. Am Fohlenstall ist ein geräumiger Platz mit Schranken eingemacht, auf dem sich die Fohlen auch bei schlechter Witterung ohne Gefahr für ihre Gesundheit bewegen

können und der zugleich auch für kranke Fohlen zur Waide dient. Nur wenige Minuten von dem Fohlen-Gebäude entfernt befindet sich die Waide, welche ganz eben liegt, beinahe 200 Morgen groß ist und auf der etlich und 70 große Buchen und mehrere Gesträuche stehen, die bei nasser Witterung und großer Hitze den Fohlen zum Schutz dienen. Auf dem Waide-Platz wächst sehr gesundes und nahrhaftes Futter und es können dort immer 80 — 100 Fohlen hinreichende Nahrung finden. Der Waide-Platz ist in 3 Distrikte abgetheilt und 50 Morgen sind mit Stein-Klee angebaut, um während der ganzen Waidezeit stets grünes Futter zu haben. Ein Aufseher hat für das Reinigen der Fohlen und Stallungen zu sorgen, über die 2 Hirten Aufsicht zu führen, die kranken Fohlen zu pflegen, das dünne Futter zuzubereiten und für die vorschriftsmäßige Fütterung im Stalle zu haften. Je länger die Nächte werden, in desto größeren Portionen wird Heu, kurzes Futter, Haber &c. gefüttert und derselbe Fall tritt ein wenn öfters gar nicht oder im Spät-Sommer nur einige Stunden ausgefahren werden kann.

Die ganze Anstalt leitet eine — von der Amtsversammlung gewählte Commission, welcher der Oberamts-Thierarzt beigegeben ist, der regelmäßig wöchentlich 2 mal die Waide besuchen, die kranken Fohlen behandeln und über die Erfüllung der Dienstpflichten des Personals besonders wachen muß. In dem nahe gelegenen Marktsteden Abßingen befindet sich eine Apotheke, welche die Arzneien abgibt.

Das Waidegeld beträgt für den Jahrgang 1825.

a) von 1 Saugfohlen . . . — 5 fl.

b) von 1 Fährling . . . — 6 fl.

c) von 1 2jährigen Fohlen — 7 fl.

d) von 1 3jährigen Fohlen — 8 fl.

Diese Taxe findet nur bei den Ungerhörigen des Oberamts Rottenburg Anwendung, auswärtige Fohlenbesitzer bezahlen, nach dem Alter der Fohlen, 8, 9, 10 u. 11 fl. Das Waidegeld wird am Ende der Waidezeit, jedoch vor Abholung des Fohlen, an die Amtspflege Rottenburg unmittelbar bezahlt. Außer dem Waidegeld haben die Fohlenbesitzer keine Auslagen zu bestreiten. Der Amtsverbandsschaft die nöthige Fourage an, unterhält das Gebäude, belohnt die Hirten, übernimmt die Curkosten, und leistet Ersatz, wenn durch die Schuld oder Nachlässigkeit des Aufsehers oder der Hirten ein Fohlen krepirt. Jedes Fohlen muß mit einem Riemen um den Hals und mit einem Gldlein versehen, durch den Eigenthümer oder sonst durch eine sichere Person auf den Waideplatz gebracht und dort wieder abgeholt werden.

Ueber sämtliche Fohlen wird eine genaue Nationalliste angelegt und darinn der Werth des Fohlen, welchen 6 unparteiische und sachkundige Männer festsetzen, eingetragen. Jeder Fohlenbesitzer erhält bei Uebergabe seines Thiers eine gedruckte Bescheinigung. Auf die Waide werden nur Stutten und Walachen-Fohlen und Saughengst-Fohlen angenommen, letztere aber nur unter der Bedingung, daß sich der Eigenthümer die Zurückgabe des Fohlen, wenn sich während der Waidezeit ein Begattungs-Trieb zeigen würde, gefallen lassen muß.

Wer sein Fohlen der disseitigen Anstalt anvertrauen will, hat sich längstens

bis zum 25ten April d. J. entweder bei der unterzeichneten Stelle oder bei dem Unterförster Conradt in Wöbssingen mündlich oder schriftlich zu melden.

Den 21. März 1825.

R. Oberamt.

### Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Johann Martin Kemmler, Bürgers, Metzgers und Händlers zu Gbnningen, hat das Königl. Oberamtsgericht Tübingen durch Decret vom 15. dieß den Concurß erkannt, und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugs-Rechte auf

Samstag den 16. April d. J.

Termin angesetzt.

Es haben daher sämtliche Gläubiger an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf dem Rathhaus in Gbnningen zu erscheinen, um ihre Forderungen und deren Rechte gehdrig darzuthun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der gegenwärtigen Concurß-Masse ausgeschlossen werden.

Den 21. März 1825.

R. Oberamtsgericht.

### Tübingen. (Schuldenliquidation.)

Ueber das Vermögen des Jung Georg Haubensack, Metzgers, Bürgers und Händlers zu Gbnningen, hat das Königl. Oberamtsgericht Tübingen durch Decret vom 15. dieß den Concurß erkannt, und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugs-Rechte auf

Freitag den 15. April d. J.  
Termin angesetzt.

Es haben daher sämtliche Gläubiger an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf dem Rathhause in Gönningen zu erscheinen, und ihre Forderungen und deren Rechte gehdrig darzutun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der gegenwärtigen Concurß-Masse ausgeschlossen werden.

Den 21. März 1825.

R. Obergericht.

#### Obergericht Nagold.

Nagold, Efringen. Franziska Schlott, von Weil der Stadt, hat am 28. Decbr. d. J. gegen den ledigen Müllexnecht Andreas Moller von Efringen eine Klage auf Privat-Genugthuung wegen erlittener Schwängerung, und Kindes-Ernährung vorgebracht, und dabei gebeten, daß der Beklagte ihr als Privatgenugthuung —: 15 fl., für die Kindbettkosten, und Alimentation des — 3 Monate alt gewordenen Kindes —: 20 fl., und als Ersatz der — bei dessen Leiche aufgegangenen Kosten —: 5 fl. bezahle.

Da der Beklagte sich aber kürzlich entfernt hat, und sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht ausgekundschaftet werden kann, so wird derselbe hiemit öffentlich vorgeladen, vor dem hiesigen Obergericht zu erscheinen, und sich auf die Klage einzulassen, wozu ihm eine unersreckliche Frist von 90 Tagen, und zwar je 30 Tage für den 1ten, 2ten und 3ten Termin, unter dem angedrohten Rechts-Nachtheil anberaumt ist, daß nach Verfluß des zweiten Termins die factischen

Umstände der Klage als zugestanden angenommen, nach Verfluß des 3ten Termins er aber mit seinen etwaigen Einreden gegen die Klage ausgeschlossen, und weiser erkannt wird was Rechtens ist.

So beschloffen im R. Obergericht,  
den 23. Decbr. 1824.

Hoffacker.

#### Obergericht Horb.

Rezingen. (Vorladung einer Verschollenen.) Die Juliana Hecker von Rezingen, von deren Geburtszeit an bereits über 80 Jahre verstrichen sind, hat sich vor ungefähr 45 Jahren entfernt.

Es ergeht daher an sie, oder an ihre etwa hinterbliebenen ehelichen Nachkommen, die Aufforderung, binnen einer Frist von 90 Tagen sich um ihr bei Johann Asprou zu Rezingen stehendes Vermögen, in Betrag von 100 fl. und mehrjährigen Zinsen, um so gewisser zu melden, als nach dem fruchtlosen Verlauf dieser Frist das Vermögen ihren Präsumtiv-Erben wird zuge-theilt werden.

Horb, den 18. März 1825.

R. Obergericht.

Lüdingen. (Speis-Alford.) Auf nächst Georgi geht der Alford über die Spetsung der Hospitaliten zu Ende, und es wird solche wieder auf drei Jahre im öffentlichen Abstreich in Alford gegeben werden. Die Liebhaber können sich am

Dienstag den 5. April d. J.

Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause vor dem Stiftungs-rath einzufinden, auch in-zwischen bei der Stiftungs-Verwaltung über die Alford's. Bedingung Auskunft erhalten.

Den 22. März. 1825.

Stiftungs-rath.

Hiezu eine Beilage.